



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 15. Februar 2021

**Umsetzung KVG-Revision (Zulassung Leistungserbringer) – Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung und weiterer Verordnungen;
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

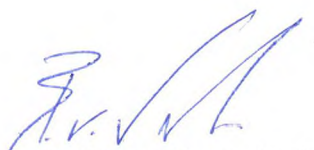
Mit Schreiben vom 4. November 2020 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) zur Zulassung von Leistungserbringern ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Grundsätzlich schliesst sich die Regierung der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) an. Wie von Ihnen gewünscht sind im Formular zur Stellungnahme die von uns vorgeschlagenen Änderungen aufgeführt, sie betreffen primär die Harmonisierung des neuen Ordnungsrechts mit der KVG-Revision im Bereich der Qualität, die Überarbeitung des Berechnungsmodells zur Festlegung der Höchstzahlen und die Ansiedelung der diesbezüglichen Thematik beim Bundesamt für Statistik. Zudem wird der Antrag der GDK auf Darlegung der Kostenfolgen der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Kantone unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Bruno Damann
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär





Beilage:

Vernehmlassungsformular

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

tarife-grundlagen@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton St.Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation : -

Adresse : Gesundheitsdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Kontaktperson : Danuta Zemp, Kantonsärztin

Telefon : 058 229 59 16

E-Mail : danuta.zemp@sg.ch

Datum : 9. Februar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am [...] an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen _____	4
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht _____	7
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen _____	7
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht _____	8
Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen _____	9
Weitere Vorschläge _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
	Die neue Regelung im Bereich der Zulassung von Leistungserbringern zielt grundsätzlich darauf ab, ein Überangebot zu vermeiden. Es muss jedoch auch darauf hingewiesen werden, dass ausserhalb von urbanen Zentren eine entgegengesetzte Problematik festzustellen ist. Die Vorgabe einer 3-jährigen Tätigkeit in einer schweizerischen Weiterbildungsstätte im beantragten Fachgebiet als Zulassungsvoraussetzung gemäss Art. 37 stellt eine grosse Filterfunktion für ausländische Ärztinnen und Ärzte dar. Mit dieser Regelung wird es in den meisten Regionen der Schweiz nicht mehr notwendig sein, Höchstzahlen zu definieren. Im Gegensatz zur mehrfachen Forderung der GDK, sieht die Regelung keine Ausnahmen vor, falls in einer Region oder einem Fachgebiet eine Unterversorgung auftreten sollte, die nur mit direkt aus dem Ausland rekrutierten Ärztinnen und Ärzten getilgt werden kann. Da dies in den Kantonen zu erheblichen Versorgungsproblemen und Schliessungen von Praxen mangels Nachfolge führen kann, stellt sich die Frage, welche Korrekturen auf der Verordnungsebene noch möglich sind. Im Bereich der Zahnmedizin, wo nur ca. 5 Prozent aller zahnärztlichen Leistungen überhaupt über OKP abgerechnet werden können, steht der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen. Entsprechend ist ganz grundsätzlich zu überdenken, ob Zahnärzte und Zahnärztinnen überhaupt ein solches Zulassungsverfahren durchlaufen müssen oder ob sie – angesichts des kleinen Behandlungsvolumens – automatisch zugelassen werden sollen, sobald sie eine Berufsausübungsbewilligung haben. Wir begrüssen die Forderung der GDK nach Einschätzung des Bundes zu den finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben auf Stufe Kantone. Besonderes Augenmerk ist hier auf das neue Leistungserbringerregister zu legen, bei dessen Umsetzung die Kantone mit der Erhebung und Verwaltung von enormen Datenmengen beauftragt werden.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	KVV				
	38	3	a – c	In Art. 38 Abs. 3 lit. a – c E-KVV wird das Sprachniveau C1 verlangt, gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Der Gesetzgeber hat in Art. 37 Abs. 1 lit. a nKVG Ärztinnen und Ärzte, welche eine schweizerische gymnasiale Maturität verfügen, bei der die Amtssprache der Tätigkeitsregion Grundlagenfach war, vom Nachweis einer Sprachprüfung befreit. Die schweizerische gymnasiale Maturität gewährleistet im Fremdsprachenunterricht (andere Landessprachen) das Niveau B2. Um Missverständnisse zu vermeiden und Klarheit über den Willen des Gesetzgebers zu schaffen, ist daher auch die gesetzliche Ausnahme in die Verordnung aufzunehmen (siehe Änderungsvorschlag).	Art. 38 KVV sei wie folgt mit einem neuen Abs. 3^{bis} lit. a – c zu ergänzen: 3^{bis} Ärztinnen und Ärzte verfügen über die in ihrer Tätigkeitsregion notwendigen Sprachkenntnisse, wenn sie über einen der folgenden Abschlüsse verfügen: a. eine schweizerische gymnasiale Maturität, bei der die Amtssprache der Tätigkeitsregion Grundlagenfach war; b. ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes eidgenössisches Diplom für Ärzte und Ärztinnen; c. ein in der Amtssprache der Tätigkeitsregion erworbenes und nach Artikel 15 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006 anerkanntes ausländisches Diplom.
	42		c	Wenn an einem Zulassungsverfahren für	Bst. c ist zu streichen.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				Zahnärztinnen und Zahnärzte festgehalten werden soll, so können Bst. a (Vorliegen einer Berufsausübungsbewilligung) und b (dreijährige praktische Weiterbildung) ohne grössere Probleme umgesetzt und von den Kantonen überprüft werden. Anders sieht es mit Bst. c (Qualitätsanforderungen nach Art. 58g) aus. Diese sind in Zahnarztpraxen schlicht nicht praktikabel. Zusätzlich zu den Bst. a und b wäre es – wenn überhaupt an einem Zulassungsverfahren für Zahnärzte und Zahnärztinnen festgehalten wird – wünschenswert, dass als weitere Voraussetzung die Sprachkenntnisse auf einem Niveau C1 vorgesehen werden.	Als neuer Bst. c wäre allenfalls als weitere Voraussetzung das Erfordernis von Sprachkenntnissen auf Niveau C1 wünschenswert.
	58g		a - d	Aus unserer Sicht ist es unglücklich, dass hier Bestimmungen bezüglich der Wirtschaftlichkeit und Qualität formuliert werden, ohne dass jeglicher Bezug auf den revidierten Art. 58a KVG (KVG Revision Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit) genommen wird, der am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Die Qualitätsanforderungen sind in Art. 58a revKVG festgelegt und müssen in Qualitätsverträgen zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und Versicherer vereinbart werden. Absatz 7 von Art. 58a revKVG hält zudem fest, dass die Einhaltung der Regeln zur Qualitätsentwicklung eine Voraussetzung für die Tätigkeit zulasten der	Der Art. 58 g KVV ist mit dem Art. 58a rev KVG zu harmonisieren, um eindeutig zu definieren, für welche Vorgaben im Bereich der Qualität der Kanton als Zulassungs- und Aufsichtsbehörde und welche Vorgaben die Versicherer zuständig sind. Eine Doppelbelastung der Leistungserbringer ist zu vermeiden.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				obligatorischen Krankenpflegeversicherung bildet. Beim Zulassungsverfahren von Zahnarztpraxen zu verlangen, dass sie Bst. a-f erfüllen, geht zu weit und ist für Zahnarztpraxen nicht praktikabel und zudem auch nicht umsetzbar, weil die fraglichen Systeme gar nicht vorhanden sind.	
--	--	--	--	---	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Allgemeine Bemerkungen zur Registerverordnung Variante 1 und 2: Die vom Parlament im 2020 verabschiedete Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend die Zulassung von Leistungserbringern sieht in Art. 40a nKVG vor, dass das Departement, d.h. das Eidgenössische Departement des Innern, ein Register über die nach Artikel 36 zugelassenen Leistungserbringer führt, wobei der Bundesrat die Führung des Registers an einen Dritten übertragen kann. Basierend auf dieser Grundlage legt der Bundesrat nun zwei verschiedene Varianten vor: Die Registerführung durch einen Dritten ausserhalb der Bundesverwaltung (Variante 1) und die Registerführung departementsintern durch das BAG (Variante 2). Der Aufbau eines neuen Registers entspricht nicht dem zuvor von den Kantonen geäusserten Wunsch nach Vermeidung der Schaffung von weiteren Registern und nach Nutzung der bereits bestehenden Strukturen. Im Rahmen der aktuell zur Auswahl gestellten Varianten favorisieren wir die Variante 2 mit der departementsinternen Vergabe.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Allgemeine Bemerkung: Die die Verordnungstexte zu Variante 1 und 2 praktisch identisch sind, nehmen wir vorliegend zu den einzelnen Artikeln nur in Bezug auf die Variante 2 Stellung (ausser zu Art. 22 Abs. 1 von Variante 1)					
	2	1		Gemäss dem Programm Nationale Datenbewirtschaftung (NaDB) des Bundesrates hat der Bundesrat beim Bundesamt für Statistik vier Pilotprojekte zur Umsetzung des «Once-Only» Prinzips lanciert. Die Datenbewirtschaftung der öffentlichen Hand soll durch die Mehrfachnutzung von Daten einfacher und effizienter gemacht werden. Personen und Unternehmen sollen	Das <u>Bundesamt für Statistik (BFS)</u> [...]

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

			den Behörden bestimmte Angaben nur noch einmal melden müssen. Da das Bundesamt für Statistik (BFS) bereits über viele Daten verfügt, schliessen wir uns dem Vorschlag der kantonalen Ärztesgesellschaft St.Gallen an, wonach die Führung des neuen Registers an das BFS vergeben werden sollte.	
--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Der vorliegende Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung basiert primär auf dem Bericht der Firma BSS Volkswirtschaftliche Beratung. Die verwendete Methodik wurde mit den Kantonen weder vorbesprochen noch pilotiert. Das Resultat ist ein realitätsfremdes und komplexes Rechnungsmodell, das für die Kantone nicht annehmbar ist. Der Kanton St.Gallen arbeitet als Pilotkanton seit beinahe 2 Jahren mit dem Bundesamt für Statistik (BFS) zusammen, um ein Modell zu entwickeln, das einerseits die kantonalen Gegebenheiten berücksichtigt, andererseits aber auch die Berechnung einer Langzeitprognose für den Bedarf an Ärztinnen und Ärzten in den einzelnen Fachgebieten ermöglicht. Obwohl dieses Projekt auch vom BAG an das BFS in Auftrag gegeben wurde, fand das vom BFS entwickelte Modell keinerlei Eingang in die vorliegende Verordnung. Im vorliegenden Modell von BSS wird für den Versorgungsbedarf die Grundannahme getroffen, dass auf gesamtschweizerischer Ebene der Versorgungsbedarf dem Versorgungsniveau entspricht (Versorgungsgrad ganze Schweiz = 100%). Diese Grundannahme impliziert, dass es auf gesamtschweizerischer Ebene weder Über- noch Unterversorgung gibt. Gesamtschweizerisch wird somit der Versorgungsgrad auf dem heutigen Stand eingefroren. Das ist problematisch, da sich in Wirklichkeit bei einzelnen Fachgebieten, insbesondere der Grundversorgung (bspw. Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie) bereits eine Unterversorgung abzeichnet und die neuen gesetzlichen Vorgaben den Kantonen keinen Spielraum lassen, bei Unterversorgung Ausnahmen im Zulassungsverfahren zu ermöglichen. Gemäss dem vorliegenden Vorschlag sollen die Regressionskoeffizienten auf Bundesebene berechnet und anschliessend an die Kantone gegeben werden, damit diese anhand der Regressionskoeffizienten und den regionalen Gegebenheiten (Ausprägung der Einflussfaktoren) die regionalen Versorgungsbedarfe und -grade berechnen. Dieses Vorgehen (die Anwendung einer statistischen Methode in mehreren unterschiedlichen Verwaltungseinheiten und -ebenen) ist sehr fehleranfällig.

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

	Ein grosses ungelöstes Problem stellt der spitalambulante Bereich dar. Die neue Zulassungsregulierung soll korrekterweise alle ambulanten Leistungserbringer umfassen, also auch die in Spitalambulatorien selbständig tätigen sowie angestellten Ärztinnen und Ärzte. Die Datenlage über die Anzahl und das Arbeitspensum der Ärztinnen und Ärzte in den ambulanten Bereichen der Spitäler ist besonders schlecht. Zudem ist unklar, ob auch Assistenzärztinnen und Assistenzärzte berücksichtigt werden. Es bedarf einer eindeutigen methodischen Vorgabe des Bundes, wie die im spitalambulanten Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte in die Berechnung der Höchstzahlen aufgenommen werden müssen.
--	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	5-7			Methode und Berechnung der Höchstzahlen und des regionalen Versorgungsgrades.	Vorschlag: Das BFS legt die Methodik und die Datengrundlage zur Berechnung der regionalen Versorgungsbedarfe der kommenden 5-10 Jahre und Versorgungsgrade pro medizinisches Fachgebiet – nach Anhörung der Kantone, der kantonalen Ärztesgesellschaften, der Spitäler und der medizinischen Fachgesellschaften – fest. Die Kantone legen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Ärztesgesellschaft und den Spitälern die Versorgungsregionen fest.
	10	2			² Die <u>Höchstzahlen</u> sind aufgrund der demografischen und der morbiditätsbezogenen Entwicklungen mindestens alle 10 Jahre zu überprüfen und anzupassen.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

	10	3			Vorschlag: ³ Die Stellen von Ärztinnen und Ärzte im Bereich der Aus- und Weiterbildung sind von der Festlegung der Höchstzahlen auszuschliessen.
	11	2		Gemäss Art. 55a Abs. 5 lit. a. und b. KVG können Ärzte und Ärztinnen, die vor Inkrafttreten der Höchstzahlen zugelassen wurden, weiterhin tätig sein. In manchen Kantonen wird die einer Zulassung zugrundeliegende kantonale Berufsausübungsbewilligung befristet erteilt und nach Ablauf der Befristung auf Antrag verlängert; in anderen Kantonen ist die Berufsausübungsbewilligung grundsätzlich unbefristet. Im Sinne der Rechtsgleichheit und der Existenzsicherung von Betrieben muss hier eine entsprechende Anpassung angefügt werden.	Vorschlag: ² Werden in einem Kanton die Zulassungen beschränkt, können auch Ärztinnen und Ärzte weiterhin tätig sein, die vor Inkrafttreten der Höchstzahlen über eine Zulassung verfügten, welcher eine befristete Berufsausübungsbewilligung zugrunde liegt und deren befristete Berufsausübungsbewilligung beim Inkrafttreten der Höchstzahlen noch gilt.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.